

§ 86 BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

Bundesrecht

Vierter Teil – Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer -> Zweiter Abschnitt – Mitwirkungs- und Beschwerderecht des Arbeitnehmers

Titel: Betriebsverfassungsgesetz

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: BetrVG

Gliederungs-Nr.: 801-7

Normtyp: Gesetz

§ 86 BetrVG – Ergänzende Vereinbarungen

¹Durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung können die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens geregelt werden. ²Hierbei kann bestimmt werden, dass in den Fällen des § 85 Abs. 2 an die Stelle der Einigungsstelle eine betriebliche Beschwerdestelle tritt.